

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 22

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Benehmen, durch unbeugsame Energie, verbunden mit einem feinen Takte, die Leute unter das große Gesetz der Armee zu bringen suchen, welches „die Gleichstellung Aller, welche in Reih' und Glied stehen“, lehrt.

Dazu die Selbstverleugnung und Selbstbeherrschung führt uns zur Selbstüberwindung, woraus dann der Gehorsam bis zum Tode entsteht.

Durch diesen Gehorsam kommen wir dann auf das Gebiet, auf welches schließlich die Arbeit des ganzen Soldatenstandes hinzielt, auf den — Krieg.

4. Der Offizier im Felde.

Nachdem wir nun gesehen haben, welche Thätigkeit der Offizier im Privatleben und als Erzieher des Soldaten entwickeln soll, führt und begleitet denselben der vierte und letzte Abschnitt meines Offiziersbreviers in den Krieg resp. in's Feld.

Es wird in diesem Theil zuerst von der Taktik und der Ausrüstung der vier Waffen gesprochen. Ueber die Taktik der vier Waffen, Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genie, will ich keine weiteren Worte verlieren, indem sie sämtlichen Herren Kameraden zur Genüge bekannt sein soll.

Auch über die Ausrüstung des Offiziers ist nicht mehr viel zu sagen, da wir bereits Vorträge über dieses Thema gehört haben.

Nur möchte ich erwähnen, daß das Brevier den Offizieren empfiehlt, nie Reglemente in's Feld mitzunehmen, und ferner die Anfangsgründe der Kochkunst zu erlernen, indem man nie weiß, wohin man verschlagen wird.

Gegen die Feldflasche wird energisch protestirt und auch gegen das Mitführen des Revolvers.

Der Revolver soll heute noch dem Träger gefährlicher sein als dem Feinde.

Selbst in Amerika, der Geburtsstätte des Revolvergebrauches, sind die Meinungen der ruhigeren Köpfe gegen das Mitführen dieser noch immer zu komplizirten Waffe.

General Lee soll gesagt haben:

„Ich habe nur einen guten Revolverchuß in diesem Kriege gesehen und zwar von meinem Adjutanten, Major M., der sich selbst damit durch den Hinteren schoß.“

Der Major, neben dem Pferde stehend, den Ellenbogen gegen die Revolvertasche gelehnt, hatte dabei unversehens den Hahn gezogen.

Auch in dem letzten Feldzuge sind viele Selbstverletzungen mit der auf Märschen sehr unbequem werdenden Waffe zu registriren, dagegen wenige Fälle, in denen sie eine hervorragende Rolle gespielt hat.

Moralisch soll der Offizier ausgerüstet sein, mit dem Schwerte des Muthes, der Lanze der Energie und dem Schilde der Geistesgegenwart; angethan mit dem engen Panzerkleide des Gehorsams und geschmückt mit der Schärfe der Begeisterung.

Nur so wird er im Stande sein, seiner Pflicht im Felde nachzukommen und die ihm gestellten Aufgaben zu lösen, d. h. die Armee zum letzten Ziele, zum Siege zu führen.

Gegen die feindlichen Bewohner gedenke er des

Sprüchleins: Haue den, der widersteht, schon' den, der wehrlos steht.

Seinen Lohn findet dann der Krieger nach überstandenen Anstrengungen und Entbehrungen der Märsche und Bivouaks, der Gefechte und Strapazen in seinem Charakter, der wie sein Körper für die Zeit seines Lebens gestählt ist.

Ein Mann, sei er Soldat oder Offizier, der Monate lang mit den einfachsten Bodenprodukten sein Leben gefristet, seinen Durst mit Regen-, ja mit Sumpfwasser hat stillen müssen, der Nachts ohne genügende Decke zwischen Steinen oder in Kartoffelfurchen seine elende und kalte Lagerstätte gesucht und gefunden hat, und der Gott dankte, wenn er im elendesten Winkel eines Stalles oder am Gartenzaune eine gedeckte Stelle zur Ruhe fand; der den Tod in tausend Gestalten um sich hat ringen und wüthen sehen, der hat den Grund zur Zufriedenheit seines weiteren Lebens gelegt.

Die kleinen Stechfliegen des Lebens sechten ihn nicht mehr an; eine angebrannte Suppe, ein fehlender Knopf, eine zerbrochene Vase, ein erkranktes Pferd, eine verhagelte Ernte, eine unverdiente Nase, und ein mißrathenes Referat sind nicht mehr im Stande, seine Laune zu verbittern. — Gepanzert gegen die Lappalien des Daseins, wirken auf ihn nur die größeren Stöße des Schicksals ein und so gewappnet ist er im Stande, lächelnd über die kleinen Hindernisse des Alltagslebens hinweg seinen Gang, im Gefühle des Rechts, trotziger und charakterfester dem gesteckten Ziele entgegenzuführen, als der reizbare Mensch, der über jeden Ast stolpert, der ihm im Wege liegt.

Sollte der Offizier jedoch auf dem Felde der Ehre verwundet werden, oder seinen Tod finden, so „Sei er bedacht, wie er das Lob erwerbe, „Daß er in männlicher Postur und Stellung sterbe, „An seinem Ort besteh', fest mit den Füßen sein, „Und heiß die Zähn' zusamm' und beide Seiten ein; „Daß seine Wunden sich lobwürdig all' befinden „Davornen uff der Brust und keine nicht dahinten, „Daß sich der Todte selbst noch in dem Tode zier', „Und man auf sein'm Gesicht sein Ernst und Leben spür'!

Gedgenossenschaft.

Unterrichtsplan für die Wiederholungskurse der Infanterie pro 1880.

I. Bataillonsweise Wiederholungskurse.

Dauer: 16 Tage.

Davon ab: 2 Sonntage

1 Inspektionstag

3 „

Unterrichtstage 13

zu 8 Unterrichtsstunden = 104 Stunden.

Die Sonntage werden nicht als Arbeitstage gerechnet, sollen jedoch zu Reithausarbeiten und Inspektionen benutzt werden. An einem Sonntag Nachmittag kann eine militärische Promenade, verbunden mit Distanzschüssen, veranstaltet, der andere Sonntag Nachmittag soll ganz frei gegeben werden, sofern nicht man gelassene Disziplin die Anordnung besonderer Maßregeln nöthig erscheinen läßt.

Dienstantritt. Cadres wie Mannschaft besammeln sich an den Einrückungstagen jeweiligen spätestens zu der im General-

befehl festgesetzten Zeit auf dem Waffenplatze, beziehungsweise Bataillonsammelsplatze.

Nach vorgenommener Organisation des Bataillons, worüber im Generalbefehl die näheren Vorschriften enthalten sind, ordnet der Bataillonschef unter Mithilfe des beigegebenen Instruktionspersonals eine genaue Inspektion über Personelles und Materielles an, läßt die allgemeinen Dienstvorschriften bekannt geben, die Kriegsartikel verlesen und die Truppen noch bei Tage die Wohnungen beziehen.

Es sollen am Abend des Einrückungstages die vorgeschriebenen Stats, Listen und Bücher angefertigt werden, so daß am folgenden Tage, als dem ersten Dienstag, mit dem ordentlichen Unterricht begonnen werden kann.

Tagesordnung. Tagwache und Zapfenstreich nach Vorschrift des allgemeinen Dienstreglements. Es bleibt jedoch dem Kurskommandanten unbenommen, die Tagwache in den Monaten September und Oktober eine halbe Stunde früher anzusetzen, sofern er dies zur besseren Durchführung des Instruktionsplanes als zweckmäßig erachtet.

Vormittag: $\frac{3}{4}$ Stunden nach der Tagwache 1 Unterrichtsstunde.

Frühstück, wofür $\frac{3}{4}$ Stunden Zeit eingeräumt ist.

Antreten zum Ausrücken; 3 Stunden Arbeit mit

$\frac{1}{4}$ stündiger Pause, die zur Prüfung oder zu theoretischem Unterricht benutzt wird.

Einrücken, Reinigungsarbeiten, Mittagessen. Nachtaufzug. Von 12 Uhr an frei.

Nachmittag: 4 Stunden Unterricht, mit Unterbruch durch eine halbstündige Pause.

Sofern die Natur des Unterrichts es erfordert, kann diese Pause auch wegfallen und das Einrücken um so viel früher stattfinden. Einrücken, Reinigungsarbeiten, Nachtessen.

In die vorgeschriebene Arbeitszeit darf das Antreten und der Heimmarsch nicht eingerechnet werden.

An dieser Tageseinteilung soll in der Regel festgehalten werden, mit Ausnahme der Schießübungen, die vom frühen

Morgen bis zum Einbruch der Nacht ununterbrochen fortzutreiben sind, sei es, daß Plöione oder ganze Kompagnien auf den Schießplatz kommandiert werden.

Unterricht. Der Unterricht erstreckt sich über folgende Dienstzweige.

Innerer Dienst, Kenntnis des Dienstbüchleins, Belehrung über Aufzeichnung der Schießresultate	6	Stunden.
Gewehrkenntnis, Beforgung der Waffen, Schießregeln, Abhülfe bei Störungen	6	"
Solbatenschule, mit und ohne Gewehr	12	"
Kompagnie- und Tirailleurschule, Gefechtserezierren	20	"
Bataillonschule, geschlossen und in Kompagniekolonnen	12	"
Sicherungsdienst (Pflichten der Patrouillen, Schilb- wachen u. im Vorposten- und Marschführungs- dienst)	20	"
Pionnierübungen. Einrichtung von Rüden, Auf- werfen von Jägergräben	4	"
Gefechtsübungen im Terrain	12	"
Schießübungen	12	"

Total 104 Stunden.

Die Schießübungen, die nach unten folgendem Programm ausgeführt werden sollen, zerfallen in die eigentlichen Schießübungen und in das gefechtsmäßige Schießen. Um die Gabres bei beiden ihrer Aufgabe gemäß zur Befichtigung, zur Instruktion, sowie zur Führung ihrer Abteilungen verwenden zu können, müssen dieselben zum Voraus ihre Schießübungen allein abthun. Zu diesem Behufe wird von jeder Sektion die eine Hälfte der Gabres zum Schießen, die andere zur Instruktion (Solbatenschule, Gewehrkenntnis u.) verwendet, worauf nach beendigter Schießübung ein Wechsel eintritt.

Mit der Annahme, daß jeweilen eine ganze Kompagnie zu den Schießübungen gelange und daß sie das Schießprogramm in anderthalb Tagen abwickle, ergibt sich beispielsweise folgende Einteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Tage:

Wiederholungskurse der Infanterie. Dauer 16 Tage.

Unterrichtsfächer.	Tageseinteilung.																Total.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
Innerer Dienst: Kenntnis des Dienstbüchleins	2	1	1	1	—	—	Sonntag: Reinlichkeitsarbeiten, Instruktion, Stübenführungen u.	1	—	—	—	—	—	Sonntag: Reinlichkeitsarbeiten, Instruktion u.	—	—	6
Gewehrkenntnis: Beforgung der Waffen, Schießregeln, Hülfe bei Störungen	2	2	—	—	—	2		—	—	—	—	—	—		—	—	6
Solbatenschule mit und ohne Gewehr	4	4	2	2	—	—		—	—	—	—	—	—		—	—	12 ¹⁾
Kompagnie- und Tirailleurschule, Gefechtserezierren	—	1	4	4	4	4		3	—	—	—	—	—		—	—	20 ¹⁾
Bataillonschule, geschlossen und in Kompagniekolonnen	—	—	—	—	—	2		—	4	2	—	2	2		—	—	12
Sicherungsdienst: Pflichten der Patrouillen, der Schilb- wachen u. im Vorposten- und Marschführungs- dienst	—	—	1	1	2	—		4	4	2	—	—	4		—	—	20 ²⁾
Pionnierübungen: Einrichtung von Rüden, Erstellen von Jägergräben u.	—	—	—	—	2	—		—	—	—	—	—	2		—	—	4
Gefechtsübungen im Terrain	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	4	—		8	—	12
Schießübungen	—	—	—	—	—	—		—	—	4	8	—	—		—	—	12 ³⁾
	8	8	8	8	8	8		8	8	8	8	8	8		8		104

¹⁾ Gegen Ende des Kurses zwischen die Feldübungen hinein von Zeit zu Zeit kurz wieder aufzufrischen.

²⁾ Eine Vorpostenstellung während der Nacht.

³⁾ Soweit möglich außerhalb des Exerzierplatzes.

Da, wo die Schießübungen wegen weiter Entfernung oder mangelhafter Einrichtung des Schießplatzes in 12 Stunden nicht vollständig sollten abgehalten werden können, ist die benötigte Zeit an dem Unterricht über Gewehrkenntnis abzubrechen, und der Unterricht hierin auf dem Schießplatze selbst zu erteilen.

Bemerkungen. Im Allgemeinen. 1. Die obige Verteilung des Unterrichts auf die Tage ist nur ein Beispiel; Witterung, Unterkunft, Übungsplatz u. s. w. lassen Abänderungen nicht nur als möglich, sondern öfters als notwendig erscheinen. Ja es wird nicht einmal verlangt, daß die für die einzelnen

Kächer aufgeführte Stundenzahl absolut und unter allen Umständen festgehalten werde; vielmehr kann ein Kurskommandant, wenn seine Truppe ein Unterrichtsfach vollständig begriffen und verstanden hat, ohne die ausgeführte Stundenzahl ganz verwendet zu haben, die erübrigten Stunden gut einem andern Fache zuwenden, in welchem seine Truppe noch mehr zurück zu sein scheint. Es kommt bei diesen Wiederholungskursen darauf an, vorab eine möglichst gründliche Wiederübung der elementaren Formen zu erzielen und sodann auch noch dazu zu gelangen, die Anwendung derselben in wechselndem Terrain zu erproben. Hiefür bietet das aufgestellte Schema den Anhaltspunkt, der durchschnittlich den Verhältnissen und dem Bildungsstand der Truppen angepaßt sein wird, das aber nach einzelnen Umständen der Modifikation fähig ist.

2. Unsere Militärorganisationschrift im Art. 90 vor, daß bei allen Truppenübungen, insbesondere aber bei den Wiederholungskursen, die Offiziere und die Unteroffiziere zum Unterricht verwendet werden sollen. Diese Bestimmung hat offenbar keinen andern Zweck, als den, jedem Truppenführer von unten auf Gelegenheit zu geben, im Frieden schon diejenigen Funktionen auszuüben und auf diese Weise gründlich kennen zu lernen, welche er im Kriege, vor dem Feinde, zu erfüllen berufen ist. Diese Anwendung muß gewiß Jedermann richtig finden. Denn wer sollte die Zuversicht in sich tragen, vor dem Feinde, im Momente der ersten Gefahr, bestehen zu können, wenn er nicht im Falle war, hiefür die moralischen und technischen Fähigkeiten vorher im Frieden erworben und geprüft zu haben!

Um aber diesen Unterricht sowohl für sich selber, als auch für die untergebene Mannschaft fruchtbringend und erfolgreich zu machen, ist es notwendig, daß namentlich der Bataillonskommandant sich auf den Kurs gewissenhaft vorbereite und daß er auch von seinen Offizieren verlange, daß sie mit gründlicher Kenntnis der Reglemente in den Dienst einrücken. Um sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, wird der Bataillonskommandant am besten thun, unter Beihilfe des Instruktionspersonals gleich beim Dienst Eintritt innert den Grenzen des Unterrichtsplanes mit den Offizieren Prüfungen anzuordnen, über deren Ergebnis in den Schulberichten summarisch Meldung zu machen ist und die im Detail für die Beförderungsvorschläge der Hauptleute und des Bataillonschefs maßgebend sind.

Auch aus der Mannschaft soll der Offizier durch öftern Verkehr mit derselben diejenigen Elemente kennen zu lernen und herauszuheben suchen, um ein tüchtiges Unteroffizierskorps bestellen und heranziehen zu können.

Im Besonderen. 1. Innerer Dienst.

Gatres. Hauptsächlich Aufsichtsdienst, Dienstgang, Grabobliegenheiten, richtige Handhabung der Disziplin und Anwendung der Strafkompentzen; Kasernenordnung, Rapportwesen.

Erläuterung des Verfahrens für die Organisation des Bataillons beim Dienst Eintritt.

Das Notwendigste über das Verfahren bei der Schießinstruktion und Aufzeichnung der Schießresultate.

Mannschaft. Disziplin, Kasernenordnung, Dienstgang im Allgemeinen, Haushalt, Organisation der Kompagnien und des Bataillons; Begründung der Anstandsregeln, Dienstbüchlein.

2. Gewehrkenntnis. Soll sich außer der Nomenklatur namentlich mit dem guten Unterhalt der Waffe und deren sorgfältiger Bewahrung vor schädlichen Einflüssen, sowie mit dem Verfahren bei Störungen im Mechanismus und den nötigen Reparaturen befassen.

Wo es thunlich ist, soll der Kurskommandant den Waffenkontrollen der Division ersuchen, über diese Materie speziell dem Cadre Unterricht zu erteilen.

3. Soldatenschule. Es soll sowohl die Mannschaft an ein genaues Exerzieren und Marschieren als auch die Offiziere an ein präzises und taktisches Kommandieren gewöhnt werden. Auf die Aufschlag- und Zielübungen, ein richtiges Entspannen und Entladen der Gewehre ist besonders Gewicht zu legen und keine Kompagnie zum Schießen abzukommandieren, ohne diese Vorübungen gründlich betrieben zu haben.

4. Kompagnie- und Tirailleurschule. Die Bewegung der Kompagnie nach allen durch das Reglement vorgesehenen Richtungen

und in allen Formen soll bei allen Offizieren zur möglichst vollkommenen Fertigkeit gebracht werden.

Mit der Mannschaft ist der Tirailleursdienst von Anfang an auf dem Terrain zu üben und möglichst bald soll er als Gefechtsübung mit Exerzierungspatronen betrieben werden.

Für die Übungen mit gegenübergestellter Mannschaft ist nur blinde Munition neuester Fabrikation (ohne Papierpropf) zu verwenden. Die sich gegenüberstehenden Leute sollen in der Regel nicht näher als 50 m. aufeinander rücken.

5. Bataillonschule. Geschlossene Formationen, Doppelkolonne, Deploiments, Direktions- und Frontveränderungen; Entwicklung in Kompagniekolonnen und Gefechtsmethode. Hierzu kommen noch die Übungen mit scharfen Patronen (vide Schießübung).

6. Sicherungsdienst. Pflichten der Patrouillen und Patrouillenfürhrer; Aufgabe und Verpflichtungen der Schildwachen und Feldwachen im Vorposten-, sowie der Auspäher und Vortrupps im Marschsicherungsdienst. Formelles über Aufstellung der Feldwachen. Alles nach der provisorisch in Kraft erklärten „Dienstanleitung für die eiegendssischen Truppen im Felde“, inbegriffen der in der Instruktorenschule festgestellten Vereinfachungen.

Nebst den theoretischen Erläuterungen über diese felddienstlichen Pflichten, die hauptsächlich die Cadres betreffen, soll sodann der Sicherungsdienst so viel als möglich praktisch betrieben und dazu meistens halbe Tage verwendet werden. Im Vorpostendienst ist eine Feldwache einer andern gegenüber zu stellen, im Marschsicherungsdienst haben zwei Avantgarde gegen einander zu marschieren, oder einer Avantgarde eine Arrieregarde zu folgen. Es wird dadurch der Unterricht nicht nur anregender, sondern ermöglicht auch einen praktischen Dienstbetrieb der Patrouillen und bringt Leben und Anschauung in das Meldungswesen, auf welches, wie namentlich auf eine rasche Organisation der Sicherheitsabteilungen, besonders Gewicht zu legen ist.

Bei der Mannschaft empfiehlt es sich, einen Teil der Felddienstübungen mit dem Tirailleursdienst auf wechselndem Terrain zu verbinden.

7. Pionnierübungen erstrecken sich auf Einrichtung von Blouak, Rühen und Erstellen von einfachen Jägergräben. Werkzeuge sind entweder aus den kantonalen Zeughäusern, oder, wo dies angeht, auch von Privaten zu requirieren.

8. Die Gefechtsübungen sind stets auf Grundlage einer taktischen Idee vorzunehmen, die jedoch sehr einfach sein soll. Namentlich hat man sich davor zu hüten, eine Gefechtsfront anzunehmen, die ein Regiment erfordern würde, oder Detafschirungen und Umgehungen zu kombinieren, die nur einer strategischen Einsicht erlaubt sind.

Am lehrreichsten ist es, aus der Marschsicherung zum Gefecht überzugehen, oder aus dem siegreichen oder unglücklichen Gefecht eine Avant- oder Arrieregarde oder Vorpostenstellung zu beziehen.

Mit der Gefechtsübung kann ein Ausmarsch von 1 Tag verbunden werden.

Es empfiehlt sich, eine Nachübung mit gegenseitiger Vorpostenaufstellung anzuordnen, die jedoch nicht über 12 Uhr ausgebeht werden soll.

Nach Übungen im Sicherungsdienst und nach Gefechtsübungen, wobei die erforderliche Präzision und Ordnung gerne verloren geht, empfiehlt es sich, die Mannschaft bisweilen wieder in Solodaten- und Kompagnieschule zu üben; nicht lang, nur etwa fünf Minuten, um Präzision, Genauigkeit und geschlossenes Marschieren wieder aufzufrischen.

9. Schießübungen. Dieselben zerfallen in die eigentlichen Schießübungen (Präzisionsleistungen) und in das gefechtsmäßige Schießen.

Die Schießübungen sollen mit aller Sorgfalt geleitet und namentlich die Übungen im Einzelschuss und im Salbenschuss dazu benutzt werden, das richtige Schießen, die Präzision und Sicherheit in der Abgabe des Schusses bei der Mannschaft zu erhöhen. Bei dem gefechtsmäßigen Schießen ist der Beweis zu leisten, daß Führer und Mannschaft auch mit scharfen Patronen der Gefechtsführung sicher sind, daß sie „Feuerdisziplin“ haben und daß die Präzision auch im Terrain und auf bekannte Distanzen verhältnismäßig eine gute ist.

Es wäre daher ganz falsch, wenn ein Kurs- oder Kompagniekommandant den Beweis seiner Geschicklichkeit darin suchen würde, daß er die bestimmte Zahl Schüsse am schnellsten herausgeknallt habe. Allerdings soll auf eine beförderliche Erledigung dieser Schießübungen gehalten werden, allein der Beweis über deren Gelungenheit liegt für das Einzelfeuer in den Schießtabellen (Präzisionsleistung) ausgedrückt, für das gefechtsmäßige Schießen in der Ruhe und Sicherheit, sowie in der formellen Richtigkeit, mit welcher eine kleine taktische Aufgabe im scharfen Feuer vor den Scheiben gelöst wird.

Die vorzunehmenden Übungen sind folgende:

a. Eigentliche Schießübungen. 20 Schüsse im Einzelfeuer, und zwar:

Füßillerbataillone.	Schützenbataillone.
Übung 1. 225 m Scheibe I stehend	225 m Scheibe I stehend
" 2. 225 " " I knieend	300 " " I knieend
" 3. 300 " " I liegend	400 " " I liegend
" 4. 150 " " V knieend	200 " " V knieend

5 Schüsse Salvenfeuer auf 300 m knieend, Scheibe IV sektionsweise.

b. Gefechtsmäßiges Schießen. 5 Schüsse Tirailleursfeuer auf 600 bis 200 m, 5 Schüsse Schnell- oder Salvenfeuer auf 225 bis 150 m; kompagnieweise. 5 Schüsse Tirailleursfeuer, Salven- und Schnellfeuer für eine Gefechtsübung mit dem Bataillon auf Scheiben V, VI, VII als Tirailleurs, I als Unterstützung und IV als Reserve. Total 40 Schüsse per Mann.

Das Schießen geschieht „ohne Bedingungen.“ Dasselbe ist unter die Leitung eines Instruktors zu stellen. Letzterer ist auch für die Führung der Schießkomptabilität im Allgemeinen, sowie für die richtige Anfertigung der Munitionsrapporte durch die Truppen-Offiziere verantwortlich. Es scheint gerechtfertigt, schon am zweiten Tage, und auf denselben Plätzen, wo zwei oder mehrere Bataillone vereinigt sind, schon am ersten Nachmittage mit einer Kompagnie oder einem Platoon die Schießübungen zu beginnen. Zu deren Einleitung ist die betreffende Mannschaft sofort in ausreichender Weise mit Anschlag- oder Zielübungen in den verschiedenen Stellungen zu beschäftigen.

Die Schießübungen sollen Morgens früh beginnen und ohne Unterbruch bis Abends fortgesetzt werden. Erlauben es Zeit und Einrichtungen, so soll zur Erzielung besserer Resultate ein Mann bei einer Übung nicht mehr als 10 Schüsse nach einander thun, so daß er zweimal vor die Scheibe gelangt, sei es am gleichen Tag oder an zwei verschiedenen Tagen. (Zur Förderung der Übungen dürfen da, wo der erste und zweite Schuß einer Serie getroffen wurde, der 3.—5. Schuß nach einander, ohne einzeln zu zeigen, abgegeben werden.)

Wo die bataillonsweise Übung der lokalen Verhältnisse wegen nicht möglich sein sollte, werden alle für das gefechtsmäßige Schießen bestimmten Schüsse in kompagnieweisen Gefechtsübungen abgegeben.

Gefechtsübungen mit scharfen Patronen erheischen die größte Vorsicht seitens der leitenden Offiziere und dürfen nur da abgehalten werden, wo keine Gefahr für das hinter den Scheiben liegende Terrain zu befürchten ist. Das Flankiren einzelner Abtheilungen durch andere ist auf das sorgfältigste zu vermeiden.

Bei den Schießübungen werden die Standhefte geführt und das Einzelfeuer in die Schießhefte des Mannes eingetragen.

Munition. 40 scharfe Patronen per Mann, 20 Exercirpatronen per Mann für die bataillonsweisen, 25 Exercirpatronen per Mann für die regimentsweißen und 30 Exercirpatronen per Mann für die brigadeweißen Wiederholungskurse.

Für die Inspektion ist eine besondere Reserve von blinder Munition erforderlich.

Zur Kontrollirung der Munition sollen dem Kreisinstruktor die Munitionerrapporte, sowie die bataillonsweise zusammengestellten Schießtabellen (Formular IV) zugestellt werden; die Standhefte werden von den Hauptleuten aufbewahrt.

Wachdienst ist auf der Postzelwache zu instrulren.

Disziplin und Polizei. Dieselbe ist nach bestehenden Vorschriften und Reglementen streng zu handhaben. Für Un-

ordnungen, die nicht sofort nach Vorschrift geregelt würden, ist der Kurskommandant persönlich verantwortlich.

Dienstentlassung. Die Vorbereitungen für die Entlassung, als das Einschreiben des Dienstes, Besammlung des Offizierskorps zur Berathung der Beförderungsvorschläge, Wiederherstellung und Abgabe des Instruktionsmaterials und der Unterkunftlokalen, sowie die Ausbezahlung des Soldes sollen dermaßen gefördert werden, daß die Mannschaft noch an demselben Tage nach Hause zurückkehren kann.

Verhältniß des Bataillonskommandanten und der Instrukoren. Der Bataillonschef ist Schulkommandant. Er trifft innerhalb des Unterrichtsplanes und für den Inspektions-tag nach den Weisungen des Herrn Inspektors alle Anordnungen betreffend den Unterricht, den Dienstgang, den Haushalt und die Disziplin der Truppen; er leitet die Übungen, nimmt die Kritik vor und erstattet seinen Bericht an den Regimentskommandanten zu Händen des Divisionärs.

Der Kreisinstruktor, oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist für die richtige Ertheilung des Unterrichts und speziell für die Durchführung der Schießübungen verantwortlich; seinen in dieser Hinsicht zu treffenden Anordnungen hat der Schulkommandant Folge zu leisten. Der Kreisinstruktor läßt durch sein Instruktionspersonal den erforderlichen theoretischen und praktischen Unterricht, soweit es nöthig ist, an Cadres und Mannschaft ertheilen. Er steht überhaupt dem Bataillonschef helfend und rathend zur Seite, wohnt den Kritiken und mit beratender Stimme der Verhandlung betreffend die Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere bei.

Er läßt sich von den dem Bataillon zugetheilten Instrukoren über den Gang der Instruktion Bericht erstatten und sendet seinen Schlußbericht, in welchem über die Qualifikation der einzelnen Offiziere bis zum Major detaillirt einzutreten ist, an den Oberinstruktor.

(Fortsetzung folgt.)

U n s l a n d.

Oesterreich. (La Venezia Giulia, militärpolitische Studie von P. Jambrt, 1880.) Unter diesem Titel ist der „Oesterreichischen Wehrzeitung“ ein Buch zugewidmet worden, dem Nuggiero Benghi eine längere Einleitung voranschickte. Sie spricht sich darüber u. a. wie folgt aus:

Das Ganze handelt, wie schon der Titel sagt, von der nordöstlichen Grenze Italiens und enthält die Sammlung aller, von Jambrt über dieses Thema in der „Nuova Antologia“ veröffentlichten, also wohl bekannten Artikel.

Weit entfernt, die tüchtigen, auf ernste, vielseitige Studien basirte Arbeit des militärischen Autors unterschätzen zu wollen und bei voller Anerkennung der anständigen Sprache der beiden obgenannten Schriftsteller, müssen wir doch bekennen, daß uns dieses endlose Wiederkäuen abgebrauchter Ideen und die wahrhaft schmutzige, belästigende Zudringlichkeit, mit der die Herren jenseits der Alpen nach ihrer Nachbarn Hab und Gut in allen Tonarten sich helfen schreien, — daß uns dieses endlose Aufkreischen von narbungsbedürftigen Wunden recht anwideret.

Aus diesem Grunde wollen wir uns auch nicht weiter in das Meritorische der Sache vertiefen und den Herren die Freude an ihren Beweisführungen von ethnographischen, strategischen und nationalen Standpunkten nicht weiter trüben.

Wir sind eben kein nationaler Staat und sie führen nichts anderes als Schläge in's Wasser, wenn sie uns überzugen wollen, daß aus den obangeführten Gründen die Obergrenze Italiens bis Laibach und Villach zu reichen habe. Wir sehen durchaus nicht ein, daß das Glück der Völker nicht anders als in Länder-Abgrenzungen nach diesen Prinzipien zu bewirken möglich sei. Die massenhaften, täglich stattfindenden Auswanderungen italienischer Familien nach Oesterreich sind der schlagendste Beweis vom Gegentheil. Wir in Oesterreich-Ungarn halten an dem Grundsatz der Achtung der Verträge, an dem Grundsatz der politischen Grenzen fest, innerhalb welcher die verschiedenen Völker eines Staates, sofern sie nur von ihren Nachbarn in Ruhe